



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Räumlichkeiten in Schulen

1. Welche Verordnungen, Richtlinien, Erlasse oder sonstige Rechtsvorschriften gibt es derzeit hinsichtlich der erforderlichen Fläche und Ausgestaltung von Räumen an öffentlichen Schulen?

Antwort:

Die Planung und Bereitstellung von Schulgebäuden öffentlicher Schulen ist gemäß § 48 Absatz 1 Nr. 2 Schulgesetz Aufgabe der Schulträger. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe macht die vom Innenministerium erlassene „Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbau-Richtlinie)“ vom 13. Juli 2015 Vorgaben insbesondere zum Brandschutz und den Rettungswegen. Zu Klassen- und Fachraumgrößen oder sonstigen Ausstattungsmerkmalen bestehen hingegen keine Vorgaben in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

2. Gibt es eine Mindestfläche, die pro Schülerin oder Schüler zur Verfügung stehen muss? Wenn ja, wie groß ist sie?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche eventuell abweichenden Mindestanforderungen hinsichtlich der Fläche gelten für Fachräume?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Gibt es öffentliche Schulen in Schleswig-Holstein, die in den letzten drei Jahren diese Mindestanforderungen unterschritten haben? Wenn ja, welche sind es?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche Unterstützung steht insbesondere finanzschwachen Schulträgern zur Verfügung, die, z.B. wegen eines starken Anstiegs der Schülerzahl, diese Mindestanforderungen nicht erfüllen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Welche Träger von Gymnasien nehmen derzeit die den Kommunalen Spitzenverbänden gegebene Zusage der Landesregierung in Anspruch, „den durch die Umstellung von G8 zu G9 ausgelösten und nachgewiesenen finanziellen Mehrbedarf zu kompensieren, soweit dieser notwendig, unabwendbar und unmittelbar durch das Gesetz verursacht worden ist“?

Antwort:

Wie von der Landesregierung bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Raumbedarfe an Gymnasien“ (Drs. 19/1759) dargelegt, finden gemäß Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018 Gespräche zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den Kommunalen Landesverbänden statt. Dabei sollen Kriterien und ein Verfahren zur Feststellung der Bedarfe ab dem Schuljahr 2026/27 erarbeitet werden.